

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“*

Vom 12. August 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“ vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 36), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Stiftung „Forschungsinstitut für Nutztierbiologie“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „„Leibniz-Institut für Nutztierbiologie“ wird“ durch die Wörter „„Forschungsinstitut für Nutztierbiologie“ ist“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Leibniz-“ durch das Wort „Research“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Stiftung kann die Abkürzung „FBN“ führen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „den Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „dem für Bau zuständigen Ministerium des Landes“ durch die Wörter „der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „1 und 2“ eingefügt.
 - ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Eigentum an in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen, die nach Maßgabe des Absatzes 5 aus dem

Stiftungsvermögen herausgelöst werden, fällt an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die in Anlage 1 und 2 dieses Gesetzes enthaltene Vermögenszuordnung abweichend zu regeln, wobei sich in der Summe das Gesamtvermögen der Stiftung nicht reduzieren darf.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind:

1. ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes,
2. ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes,
3. zwei Vertreter, die jeweils von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Bundes vorgeschlagen werden,
4. zwei berufene Wissenschaftler, die nicht Mitarbeiter des Instituts sein dürfen,
5. ein fachkundiger Vertreter aus der Wirtschaft,
6. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates (§ 8 Absatz 2), als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit beratender Funktion.

Die Berufung der Mitglieder nach Satz 1 erfolgt durch das den Vorsitz nach Absatz 2 entsendende Ministerium.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Den Vorsitz im Kuratorium hat das Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

* Ändert Gesetz vom 6. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7824 - 1

5. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 und 5)

Gemarkung Dummerstorf			
Flur	Flurstück	Größe in m²	Bezeichnung
2	2/47	13 272	Experimentalanlage Schwein
2	2/50	65 000	Neubau ökologische Haltung Experimentalanlage „Schwein“ und Erweiterungsfläche
2	142	11 854	ehemaliger Rindermast- versuchsstall, aktuell Experimen- tieranlage Ziegen und Geflügel
2	143	5 511	
2	379	1 155	Güllebehälter
2	380/1	533	Hochsilo
2	381	22 544	Stall I, II und III ehemaliges Mäuselabor ehemaliger Pferdestall ehemaliger Quarantänestall
2	383/2	17 929	Jungtierstall, Experimentieranlage Rind, Futtermittellagerhalle, ehemaliger Stall 98
2	395 (Teil- fläche)	41 013 ausgenommen die Fläche des Instituts für Tier- produktion ein- schließlich Haus 9 mit einer Grundstücks- größe von ca. 1 100 m ²	ehemaliges Hochhaus/aktuell Tagungszentrum ehemaliges Haus 2 alt, Haus 2, 3, 4, 6, 7, Schlachthaus, Haupt- gebäude Pförtnergebäude, Lösungsmittelbunker, Trafostation, Notstromgebäude, Garagen
2	396	15 450	Tiertechnikum, LIN

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 12. August 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden
auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens
(Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung – StVZustLVO M-V)**

Vom 12. August 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 9231 - 1 - 12

Aufgrund

- des § 70 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2204) geändert worden ist,
- des § 27 Absatz 3 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575),
- des § 15 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 326 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366) geändert worden ist,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112) geändert worden ist und
- des § 14 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

**Oberste und Obere Landesbehörde,
Erlaubnisbehörde**

(1) Oberste Behörde nach dieser Verordnung ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

(2) Obere Landesbehörde nach dieser Verordnung ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

(3) Die Landräte, die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte sowie die Amtsvorsteher und Bürgermeister amtsfreier Gemeinden sind Erlaubnisbehörden nach dieser Verordnung.

§ 2

**Zuständigkeit des Landesamtes für
Straßenbau und Verkehr**

(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist zuständige Behörde und Stelle nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Kraftfahrersachverständigengesetz, dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz, dem Fahrlehrergesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie Anerkennungsbehörde und Aufsichtsbehörde nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz, soweit die Aufgaben nicht in dieser Verordnung einer anderen Behörde oder Stelle zugeordnet sind oder sich das für Verkehr zuständige Ministerium eine Regelung im Einzelfall vorbehält.

(2) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist vorbehaltlich der Zuständigkeiten nach §§ 3 und 4 außerdem zuständige Behörde

1. im Verhaltensrecht des Straßenverkehrs für

- a) die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung,
- b) den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 44 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie für die Erteilung von Erlaubnissen zur übermäßigen Straßenbenutzung nach § 44 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung,
- c) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung,
- d) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 29 Absatz 3, § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung,
- e) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit diese über den Bezirk einer in § 3 genannten Straßenverkehrsbehörden hinaus Geltung beansprucht und sich die Ausnahme nicht auf Bundesautobahnen bezieht und
- f) die Erteilung von Zustimmungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, ausgenommen Zustimmungen für Bundesautobahnen;

2. im Straßenverkehrszulassungsrecht und im technischen Kraftfahrwesen für
 - a) die Erteilung von Weisungen und das Treffen von Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
 - b) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
 - c) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die Anhörung nach § 70 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - e) die Annahme von Meldungen der Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nach Nummer 4.1 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - f) die Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Nummer 1 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - g) die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Beauftragung des Prüfungsausschusses nach Nummer 3.6 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - h) die Zustimmung nach Nummer 3.7 und 4.1.3 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Betrauung von Prüfeningenieurinnen und Prüfeningenieuren,
 - i) die Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen nach Nummer 9.1 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - j) den Empfang der Daten aus Nummer 6.2.1 der Anlage VIIIc StVZO nach Nummer 6.2.2.1 der Anlage VIIIc StVZO,
 - k) die Annahme von Meldungen nach Nummer 6.2.2.2 der Anlage VIIIc StVZO,
 - l) die Überprüfung von Untersuchungsstellen nach Nummer 2.1 und 2.3 der Anlage VIII d zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase sowie wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen gemäß Nummer 4.3 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - m) Abweichungen an Untersuchungsstellen nach Nummer 4.2 der Anlage VIII d zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - n) die Aufsicht über die Zentrale Stelle gemäß Nummer 5 der Anlage VIII e zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und
 - o) die abweichende Vergabe von Prüfmarken nach Nummer 2.5 der Anlage IX b zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
3. im Kraftfahrachverständigenrecht für
 - a) die Anerkennung der Sachverständigen sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach den §§ 1 bis 9 des Kraftfahrachverständigengesetzes einschließlich der Zulassung zur Sachverständigenprüfung, Ausstellung der Prüfungsbescheinigung und Aushändigung des Sachverständigenausweises sowie Prüfung der im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 3 des Kraftfahrachverständigengesetzes eingereichten persönlichen Akten,
 - b) die Erteilung des Auftrages zur Errichtung und Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle nach § 10 Absatz 1 des Kraftfahrachverständigengesetzes und die Aufsicht über die Technische Prüfstelle nach den §§ 10 bis 14 des Kraftfahrachverständigengesetzes,
 - c) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 17 des Kraftfahrachverständigengesetzes und
 - d) die Bildung des Prüfungsausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder sowie die Bestimmung der oder des Vorsitzes nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrachverständigengesetzes;
4. im Fahrerlaubnisrecht für
 - a) die Anerkennung von Kursleiterinnen und Kursleitern für die Durchführung besonderer Aufbaueminare nach § 2b Absatz 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 6 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung und die Aufsicht nach § 36 Absatz 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - b) die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes sowie die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 4a Absatz 3 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - c) die Rücknahme oder den Widerruf der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - d) die Überwachung der Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - e) die Festlegung von Prüforten nach § 17 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - f) die Anerkennung oder Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems nach § 43a der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - g) die Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihren Begutachtungsstellen im Sinne des § 66 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - h) die Anerkennung von Stellen für die Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

und die Untersagung von Schulungen nach § 68 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Ausübung der Aufsicht gemäß § 68 Absatz 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

- i) die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrreignung im Sinne des § 70 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
- j) die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von verkehrspsychologischen Beraterinnen und Beratern im Sinne des § 71 Absatz 5 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
- k) die Anerkennung von Trägern unabhängiger Stellen nach § 71a Absatz 2 und den Widerruf der Anerkennung nach § 71a Absatz 6, auch in Verbindung mit § 71b der Fahrerlaubnis-Verordnung und
- l) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung;

5. im Fahrlehrerrecht für

- a) die Anerkennung der von einem Berufsverband der Fahrlehrer durchgeführten Einweisungseminare nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes und die Genehmigung des Ausbildungsplanes gemäß § 4 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung,
- b) die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde hinsichtlich des Abschnittes 3 (Fahrlehrerausbildungsstätten) des Fahrlehrergesetzes,
- c) die Anerkennung von Trägern, Kursen, Einweisungslehrgängen, Einführungsseminaren und Fortbildungslehrgängen nach § 45 Absatz 3 Satz 2, § 47 Absatz 1 und den §§ 48 und 53 Absatz 10 des Fahrlehrergesetzes sowie deren Überwachung gemäß § 51 des Fahrlehrergesetzes und die Genehmigung des Rahmenlehrplanes über die einschlägige Fortbildung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
- d) die Genehmigung von Qualitätssicherungssystemen nach § 51 Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes,
- e) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 54 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes,
- f) das Führen des Registers über Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 57 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes,
- g) die Speicherung und Übermittlung der unanfechtbaren Versagungen oder sofort vollziehbarer Widerrufe oder Rücknahmen der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Verzichte auf die amtliche Anerkennung gemäß § 59 Absatz 2 Nummer 8 und § 61 des Fahrlehrergesetzes und die Übermittlung der Daten der örtlichen Fahrlehrerregister gemäß § 59 Absatz 3 und § 61 des Fahrlehrergesetzes, soweit diese in einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätige Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer betreffen,

h) die Mitteilung der gemäß § 59 Absatz 1 und 2 des Fahrlehrergesetzes zu speichernden Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für das Fahrreignungsregister nach § 60 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes, soweit diese in einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätige Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer betreffen,

- i) die Aufgaben der Landesbehörde hinsichtlich des siebten Abschnittes (Registrierung) des Fahrlehrergesetzes, soweit sie Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer betreffen, die in einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, betreffen,
- j) die Errichtung des Prüfungsausschusses für Fahrlehrerprüfungen sowie die Berufung seiner Mitglieder und die Bestimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nach den §§ 1 und 3 Absatz 1 Satz 1 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung,

k) die Genehmigung des Rahmenlehrplanes nach § 15 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und

- l) die Vornahme von qualitätssichernden Anordnungen gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber oder der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person oder gegenüber dem Träger von Einweisungseminaren, Einweisungslehrgängen und Einführungslehrgängen für Lehrgangleitungen sowie Fortbildungslehrgängen nach § 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und die gegebenenfalls erforderlichen Nachkontrollen zur Sicherstellung der qualitätssichernden Anordnungen gemäß § 16 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz;

6. im Recht der Berufskraftfahrerqualifikation für

- a) die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung,
- b) den Widerruf der Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 1 und Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
- c) die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten an einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
- d) die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 11 Absatz 1 und Löschung der von den Ausbildungsstätten angezeigten Angaben nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
- e) die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 18 Absatz 3 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und
- f) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sowie nach § 10 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung.

(3) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist Fachaufsichts- und Widerspruchsbehörde für die in den §§ 3, 6 und 8 genannten Behörden und Stellen. Es ist Fachaufsichtsbehörde, soweit diese für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

§ 3

Zuständigkeit der Landräte, der Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte

(1) Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind Straßenverkehrsbehörden, Zulassungsbehörden, Fahrerlaubnisbehörden sowie Verwaltungsbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz und dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind für die Entgegennahme von Versicherungen an Eides statt beim Verlust von Dokumenten und Kennzeichen nach § 5 des Straßenverkehrsgesetzes zuständig. Sie sind vorbehaltlich der Zuständigkeiten nach den §§ 2 und 4 außerdem zuständige Behörden

1. im Verhaltensrecht des Straßenverkehrs für

- a) die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen im Bezirk der Straßenverkehrsbehörde und für Veranstaltungen, die über den Bezirk der Straßenverkehrsbehörde hinausgehen oder mehrere Länder berühren, wenn die Veranstaltung im Bezirk der Straßenverkehrsbehörde beginnt,
- b) die Teilanhörung in Mecklenburg-Vorpommern bei Veranstaltungen nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, die sich über mehrere Länder erstrecken, aber nicht in Mecklenburg-Vorpommern beginnen; es ist diejenige Behörde zuständig, deren Bezirk von der Veranstaltung als erster berührt wird,
- c) die Anhörung der Straßenbaubehörden im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 und Genehmigungen von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung für Straßen in eigener Baulast und soweit Kreis-, Gemeinde- und nichtklassifizierte Straßen betroffen sind,
- d) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung für den Bezirk der Straßenverkehrsbehörde, sofern sich die Ausnahmen nicht auf Bundesautobahnen beziehen und
- e) die Ausgabe der Plakette zur Kennzeichnung von Carsharing-Fahrzeugen nach § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit dem Verkehrsblatt 16/2020 Seite 505;

2. im Straßenverkehrszulassungsrecht und im technischen Kraftfahrwesen für

- a) die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

- b) die Zuteilung von Prüfplaketten nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie die Zuteilung von Prüfplaketten in Verbindung mit Plaketenträgern nach § 29 Absatz 2 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- c) die Zuteilung von Prüfmarken nach den Vorschriften der Anlage IXb gemäß § 29 Absatz 2 Satz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie das Anbringen der SP-Schilder nach den Vorschriften der Anlage IXb gemäß § 29 Absatz 2 Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- d) die Untersagung und Beschränkung des Betriebs eines Fahrzeuges nach § 29 Absatz 7 Satz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- e) die Anforderung und Entgegennahme des Untersuchungsberichtes und des Prüfprotokolls nach § 29 Absatz 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- f) das in Aussicht Stellen und die Anordnung des Führens eines Fahrtenbuches nach § 31a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- g) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, soweit sie auf durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr allgemein festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen beruhen,
- h) die Prüfung und Eintragung der Gleichwertigkeitsbescheinigung in die Zulassungsbescheinigung nach Nummer 15 der Anlage XXII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- i) die Anordnung von Übermittlungssperren nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes und § 43 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
- j) die Zustimmung zur Behandlung von Anträgen in einem anderen Land nach § 46 Absatz 2 Satz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
- k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bezüglich
 - aa) der Zulassung von Fahrzeugen nach § 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, mit Ausnahme der Zulassung von Erprobungsfahrzeugen,
 - bb) der Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen nach § 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
 - cc) des Verbotes, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen im Sinne des § 10 Absatz 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auszuführen,
 - dd) Fahrten mit roten Kennzeichen nach § 16 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder mit Kurzzeitkennzeichen nach § 16a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,

- l) die autorisierte Abfrage der Daten für die internetbasierte Wiederzulassung bei der Datenbank nach Nummer 11 der Anlage 8b zu § 15i Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und
 - m) die Erteilung von Einzelgenehmigungen nach § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung;
3. im Fahrerlaubnisrecht für
- a) die Entgegennahme einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung nach § 2a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - b) die Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 41 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - c) die Anordnung der Tilgung von Eintragungen im Fahreignungsregister nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - d) die Erteilung von Fahrerlaubnissen nach § 20 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Neuerteilung von Fahrerlaubnissen nach § 21 der Fahrerlaubnis-Verordnung und die Verlängerung von Fahrerlaubnissen nach § 24 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - e) die Entgegennahme der Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung gemäß § 17a Absatz 2 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - f) die Entgegennahme von Bescheinigungen nach § 22 Absatz 2b der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - g) die Anbringung des Gültigkeitsaufklebers nach § 24a Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - h) die Entwertung von Führerscheinen nach § 25 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - i) die Bestimmung einer Stelle für die Durchführung der Ortskundeprüfung nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - j) die amtliche Anerkennung von Sehteststellen im Sinne von § 67 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung im Sinne von § 67 Absatz 3 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die nachträgliche Anordnung von Auflagen und den Widerruf der Anerkennung bei Sehteststellen nach § 67 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung und
 - k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung
 - aa) vom Verbot, an Fahrzeugen Abzeichen für körperlich behinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung anzubringen,
 - bb) vom Gebot, die Fahrerlaubnis durch einen Führerschein nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung nachzuweisen,
- cc) von den Erfordernissen des ordentlichen Wohnsitzes im Inland, der theoretischen und praktischen Prüfung, der Dauer des Aufenthalts und der Fahrpraxis, die für den Erwerb der Fahrerlaubnis nach den §§ 7, 16, 17, 25, 30, 31 und 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschrieben sind,
 - dd) von Entscheidungen über die Verkürzung der Sperrfrist nach § 18 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung und
 - ee) hinsichtlich der Gültigkeit einer theoretischen Prüfung gemäß § 18 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
4. im Fahrlehrerrecht für
- a) die Aufgaben der Landesbehörde hinsichtlich des ersten und zweiten Abschnittes (Fahrlehrerlaubnis und Fahrschülerlaubnis) des Fahrlehrergesetzes,
 - b) die Erteilung von Seminarerlaubnissen für Aufbau Seminare nach § 45 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes sowie für deren Rücknahme und Widerruf nach § 45 Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes in Verbindung mit § 35 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - c) die Genehmigung des Praktikumsplanes für das Lehrpraktikum der Fahrlehrerinnenanwärter und Fahrlehreranwärter gemäß § 3 Absatz 1 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung,
 - d) die Entscheidung über die Geeignetheit alternativer Lehr- und Lernmethoden für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars gemäß § 42 Absatz 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - e) die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes, die Rücknahme sowie den Widerruf der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes und die Überwachung der Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 46 Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes in Verbindung mit der Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - f) die Überwachung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sowie der Fahrschulen und deren Zweigstellen nach § 51 des Fahrlehrergesetzes mit Ausnahme der Genehmigung des Qualitätssicherungssystems nach § 51 Absatz 7 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes; hierbei kann sie sich geeigneter Personen und Stellen bedienen,
 - g) die Entgegennahme der Fortbildungsnachweise nach § 53 Absatz 4 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes und die Nachfristsetzung zur Abgabe der Fortbildungsnachweise nach § 53 Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes,
 - h) die Aufgaben der Landesbehörde hinsichtlich des siebten Abschnittes (Registrierung) des Fahrlehrergesetzes, so-

weit sie Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, die nicht ausschließlich in einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, Fahrlehrerinnenanwärter und Fahrlehreranwärter, Fahrschulen oder Inhaber von Fahrschulen betreffen und

- i) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Fahrlehrergesetzes;
5. im Recht der Berufskraftfahrerqualifikation für
- a) die Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen nach § 7 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes in Verbindung mit den §§ 8 und 9 Absatz 1 und 2 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung,
- b) die Übermittlung der Daten an den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 15 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
- c) die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 18 Absatz 1 und Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
- d) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 28 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, soweit nicht nach § 28 Absatz 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist, und
- e) die gemäß § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes Überwachung der bis zum 2. Dezember 2020 nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 2189) geändert worden ist, gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten bis zu ihrer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, längstens jedoch bis zum 2. Dezember 2022;
6. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24 und 24a bis 24c des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Verkehrsüberwachung, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei;
7. die Erhebung und Verwendung sowie das Speichern, Abrufen und Löschen von Daten gemäß § 63c des Straßenverkehrsgesetzes;
8. im Recht der Infrastrukturabgabe für
- a) die Entgegennahme des SEPA-Lastschrift-Mandats und der Bescheinigung über den Verzicht auf ein SEPA-Lastschrift-Mandat nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Infrastrukturabgabegesetzes,
- b) die Entscheidung über den Verzicht auf ein SEPA-Lastschrift-Mandat nach § 9 Absatz 4 des Infrastrukturabgabegesetzes,
- c) die Prüfung der Gebührenrückstände nach § 9 Absatz 5 des Infrastrukturabgabegesetzes und

d) die Abmeldung von Amts wegen nach § 9 Absatz 6 des Infrastrukturabgabegesetzes.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen Straßenverkehrsbehörde für die Kraftfahrstraße B 96.

(4) Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nehmen die diesen Behörden obliegenden Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr, soweit die Aufgaben nicht mit dieser Verordnung anderen Behörden übertragen werden.

(5) Die Landräte sind Fachaufsichts- und Widerspruchsbehörden für die in § 4 genannten Behörden.

(6) Für die Oberbürgermeister und Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend, soweit die Zuständigkeit nicht schon mit § 14 des Landkreisneuordnungsgesetzes geregelt wurde.

(7) Soweit den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d infolge der Übertragung der Zuständigkeit für die von Autobahnen abzweigenden Kraftfahrstraßen finanzielle Mehrbelastungen entstehen, werden diese durch das Land ausgeglichen. Der nach Satz 1 erforderliche Kostenausgleich wird alle zwei Jahre, erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch das Land ermittelt und gewährt.

§ 4

Zuständigkeit der Amtsvorsteher und Bürgermeister amtsfreier Gemeinden

(1) Die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind für ihren Bezirk vorbehaltlich der Zuständigkeiten nach §§ 2 und 3 zuständig

1. im Verhaltensrecht des Straßenverkehrs neben den Aufgaben nach § 68 Absatz 2 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes für

a) die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel nach § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2a der Straßenverkehrs-Ordnung und

b) die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen, nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Ordnung,

wobei in bestimmten Fällen durch Bundes- oder Landesregelungen über den Zuständigkeitsbezirk hinausgehende Geltungsbereiche von Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnissen zugelassen sein können;

2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im Bereich des ruhenden Verkehrs einschließlich der Verkehrsüberwachung, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei. Eingriffe in den fließenden Verkehr bleiben ausschließlich der Polizei vorbehalten;

3. für die Erhebung und Verwendung sowie das Speichern, Abrufen und Löschen von Daten gemäß § 63c des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Die Bürgermeister von Städten mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind zusätzlich zu den Aufgaben nach Absatz 1 auch für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach § 45 (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) der Straßenverkehrs-Ordnung zuständig. Dies gilt auch für die Bürgermeister von Städten, die die erforderliche Einwohnerzahl einmal erreicht hatten, am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aber noch mindestens 17 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

(3) Die Behörden nach den Absätzen 1 und 2 werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

§ 5

Finanzieller Ausgleich für Mehrbelastung

Soweit den Landkreisen, kreisfreien Städten und amtsfreien Gemeinden aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung finanzielle Mehrbelastungen entstehen, können diese durch die Erhebung von Gebühren und Auslagenerstattung ausgeglichen werden.

§ 6

Zuständigkeit der Innungen

(1) Die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen sind zuständig für

1. die Anerkennung von Fahrzeugherstellern und Herstellern von Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57d Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie deren Aufsicht nach § 57d Absatz 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung von Prüfstützpunkten zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen nach Nummer 4.3 Satz 3 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen, zur Untersuchung von Abgasen oder zur Untersuchung von Abgasen an Krafträdern nach Nummer 1.1 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. die Annahme von Meldungen der Schulungsstätten nach Nummer 7.2 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
5. die Überprüfung von Untersuchungsstellen nach Nummer 2.4 der Anlage VIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen, wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen oder sonstigen Gasanlagenprüfungen nach Nummer 3.2 der Anlage XVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

6. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen, wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen oder sonstigen Gasanlagenprüfungen nach Nummer 1.1 der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

7. die Annahme der Meldung von Schulungsstätten nach Nummer 7.2 der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

8. die Prüfung der Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern nach Nummer 1.1 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

9. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Nummer 1.1 der Anlage VIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und

10. die Annahme der Meldung von Schulungsstätten nach Nummer 8.2 der Anlage VIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Der Landesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist zuständig für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nummer 8.1 der Anlage VIIIc, nach Nummer 8.1 der Anlage XVIIa sowie nach Nummer 9.1 der Anlage VIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(3) Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist zuständig für

1. die Aufsicht über die Schulungen nach Nummer 8.2 Satz 1 der Anlage VIIIc, nach Nummer 8.2 Satz 1 der Anlage XVIIa sowie nach Nummer 9.2 Satz 1 der Anlage VIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks zur Durchführung von Schulungen ermächtigten Stellen und

2. die Durchführung von Schulungen nach Nummer 7.1g der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(4) Die Landesinnung der Augenoptiker und Optometristen ist zuständig nach § 67 Absatz 4 Satz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung für die Anordnung von nachträglichen Auflagen, für den Widerruf von Anerkennungen sowie für die Aufsicht über die Betriebe der Augenoptikerinnen und Augenoptiker.

§ 7

Industrie- und Handelskammer

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist Aufsichtsbehörde über die Industrie- und Handelskammern Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 Absatz 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind gemäß § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes zuständig für die Überwachung der bis zum 2. Dezember 2020 nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das zuletzt durch Arti-

kel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 2189) geändert worden ist, gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten bis zu ihrer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, längstens jedoch bis zum 2. Dezember 2022.

§ 8

Mofas und geschwindigkeitsbeschränkte Kleinkrafträder

Die prüfende Stelle für die Durchführung der Prüfung und die Ausfertigung der Prüfbescheinigung für Mofas und geschwindigkeitsbeschränkte Kleinkrafträder nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist der Dekra e. V. Dresden, Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 9

Zuständigkeit für die Benennung geeigneter Personen und Stellen nach § 51 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes

Das für Verkehr zuständige Ministerium benennt die für eine Überwachung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern sowie der Fahrschulen und deren Zweigstellen geeigneten Personen und Stellen nach § 51 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes, der sich die Landräte und Oberbürgermeister und Bürgermeister nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f bedienen dürfen.

§ 10

Übertragung von Ermächtigungen

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, gemäß § 70 Absatz 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, § 27 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes durch Rechtsverordnung zuständige Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrs wesens zu bestimmen, auf das für Verkehr zuständige Ministerium.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V S. 782) außer Kraft.

Schwerin, den 12. August 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

Erste Landesverordnung zur Änderung der LUNG-Zuständigkeitsverordnung*

Vom 12. August 2021

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 502, 508), das durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die LUNG-Zuständigkeitsverordnung vom 14. April 1999 (GVOBl. M-V S. 293), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „LUNG-Zuständigkeitsverordnung“ durch das Wort „LUNG-Zuständigkeitslandesverordnung“ ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Landesamt ist zuständige Behörde nach § 37 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. August 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert LVO vom 14. April 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2129 - 2 - 2

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 17. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, und dem § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Dreizehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1a sowie für das Betreten und den Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V gemäß § 6 Absatz 1.“

2. § 1b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Stufe 1“ durch die Wörter „bis Stufe 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 3“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Heilmittelbereiches“ die Wörter „und Friseuren“ eingefügt.

b) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 22 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus findet für Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden § 8 Absatz 9a Sätze 1 und 2 und Absatz 9b Sätze 1 und 2 Anwendung.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei Sportgroßveranstaltungen von mehr als 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung 50 Prozent der jeweili-

gen Höchstkapazität nicht übersteigen, wobei die Zahl von 15.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf.“

cc) Im neuen Satz 5 werden hinter den Wörtern „Veranstaltungen nach“ die Wörter „Satz 2 im Innenbereich und“ eingefügt.

4. In § 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Während eines Aufenthaltes haben Gäste neben dem erforderlichen Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle drei Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Satz 2 gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist.“

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist nur für Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; § 1c ist zu beachten. Den Krankenhäusern ist es gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten hinsichtlich der Anzahl der Besucher zu begrenzen sowie zeitlich und räumlich zu ordnen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2d wird wie folgt gefasst:

„(2d) Das Verbot in Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Angebote der Volkshochschulen, insbesondere nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitenden Unterricht, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.“

b) In Absatz 2f Satz 1 wird das Komma sowie die Wörter „sofern diese auf 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich begrenzt sind“ gestrichen.

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Versammlungsbehörde kann nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 beschränken oder mit weitergehenden Auflagen versehen.“
- d) In Absatz 9a Satz 1 werden die Wörter „Stufe 1 (gelb)“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 9b Satz 1 werden die Wörter „Stufe 2 (orange)“ durch die Angabe „Stufe 3“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, Absatz 9 Satz 2, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10, Absätze 11 bis 13, Absatz 14 Sätze 1, 3 und 4, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absatz 1, Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4, Absatz 9a und Absatz 9b verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“
8. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „10. September 2021“ durch die Angabe „16. September 2021“ ersetzt.
9. In Anlage 5 Abschnitt I Nummer 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat oder der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den eingenommenen Stehplätzen eingehalten wird.“
10. Anlage 8 Abschnitt I Nummer 1 Satz 3 wird gestrichen.
11. Anlage 9 Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 wird gestrichen.
12. In Anlage 10 Abschnitt I Satz 1 werden die Wörter „für Teilnehmerzahlen von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich“ gestrichen.
13. Anlage 15 Abschnitt I Nummer 8 Satz 2 wird gestrichen.
14. In Anlage 21 Nummer 3 werden die Wörter „und dürfen die Gruppenstärken von bis zu 30 Personen in Innenräumen und bis zu 50 Personen im Außenbereich, einschließlich Anleitungs-person, nicht überschreiten“ gestrichen.
15. Anlage 24 Nummer 6 Satz 1 wird gestrichen.
16. Anlage 27 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 wird gestrichen.
17. Anlage 28 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 wird gestrichen.
18. In Anlage 30 Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „oder einer zusammengehörenden Gruppe“ gestrichen.
19. Anlage 34 Abschnitt I Ziffer 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Test-erfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen; dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist.“
- b) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.
20. In Anlage 35 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Der Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. August 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
In Vertretung
Dr. Stefan Rudolph

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel